

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Dirk Fischer (Hamburg), Dr.-Ing. Dietmar Kansy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/4965 –**

Personalwechsel im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

In den vergangenen 24 Monaten hat die Leitung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) dreimal gewechselt. Dies hat zum einen die Kontinuität der fachlichen Arbeit des Ressorts unterbrochen, zum anderen hohe Kosten verursacht.

Vorbemerkung

Durch die Zusammenlegung des bisherigen Ministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) und des bisherigen Ministeriums für Verkehr (BMV) zum Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) im Oktober 1998 ist es zu einer deutlichen personellen Reduzierung gekommen. Zugleich war es aber erforderlich, die Leitungsebene neu zu gestalten, zumal es diesbezüglich zwischen den bisherigen Ministerien deutliche Unterschiede gab.

1. Wie viele beamtete und wie viele Parlamentarische Staatssekretäre wurden seit Oktober 1998 für das BMVBW neu ernannt?
2. Wie viele beamtete und wie viele Parlamentarische Staatssekretäre sind seit Oktober 1998 aus diesen Funktionen im BMVBW verabschiedet worden?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Das ehemalige BMV und das ehemalige BMBau, aus dem im Oktober 1998 das neue BMVBW gebildet worden ist, hatten bis dahin zusammen zwei Staatssekretäre und drei Parlamentarische Staatssekretäre. Diese Zahlen sind im neuen BMVBW unverändert geblieben. Seit Oktober 1998 sind zwei Staatssekretäre und drei Parlamentarische Staatssekretäre aus ihren Ämtern ausgeschieden, folglich sind insgesamt vier Staatssekretäre und sechs Parlamentarische Staatssekretäre neu ernannt worden.

3. Wie viele Abteilungsleiter wurden seit Oktober 1998 im BMVBW neu ernannt?
4. Wie viele Abteilungsleiter des BMVBW wurden seit Oktober 1998 ihrer Funktion enthoben?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die beiden früheren Ministerien BMBau und BMV hatten 12 Abteilungen. Mit der Zusammenlegung der beiden Ministerien im Oktober 1998 sind diese auf 7 Abteilungen zusammengelegt worden. Aufgrund dieser Neuorganisation nach dem Regierungswechsel sind 1998 neun Abteilungsleiter ausgeschieden; ein Abteilungsleiter wurde wieder Unterabteilungsleiter. Fünf neue Abteilungsleiter wurden ernannt, zwei davon neu eingestellt. Seitdem sind keine Veränderungen bei den Abteilungsleitern eingetreten.

5. Wie viele Abteilungsleiter, Referatsleiter und Referenten sind seit Oktober 1998 neu im BMVBW eingestellt worden?

Hinsichtlich der Abteilungsleiter wird auf die Antwort zu Frage 3 und Frage 4 verwiesen. Ferner wurden sieben Referatsleiter und acht Referenten neu eingestellt.

6. Wie viele von ihnen wurden als Beamte eingestellt und in welchen Besoldungsgruppen jeweils, wie viele wurden als Angestellte eingestellt und in welchen Gehaltsgruppen jeweils?

Beamte:	Besoldungsgruppe B 9:	zwei
	Besoldungsgruppe A 16:	einer
Angestellte:	Vergütungsgruppe B 3	
	außertariflich:	vier
	Vergütungsgruppe BAT I:	einer
	Vergütungsgruppe BAT Ia:	fünf
	Vergütungsgruppe BAT Ib:	einer
	Vergütungsgruppe BAT IIa:	drei

7. Wie viele Abteilungsleiter, Referatsleiter und Referenten sind im Zusammenhang mit dem Ministerwechsel im November 2000 neu im BMVBW eingestellt worden?
8. Wie viele von ihnen wurden als Beamte eingestellt und in welchen Besoldungsgruppen jeweils, wie viele als Angestellte und in welchen Gehaltsgruppen jeweils?
9. Ist im Zusammenhang mit dem Ministerwechsel im November 2000 die Einstellung weiterer neuer Abteilungsleiter, Referatsleiter oder Referenten vorgesehen?

Wenn ja, wie viele Personen werden in nächster Zeit neu im BMVBW beschäftigt werden und in welchen Vergütungsgruppen jeweils?

Die Fragen 7, 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit dem Ministerwechsel im November 2000 sind keine Abteilungsleiter neu eingestellt worden. Ein Referatsleiter ist ausgeschieden. Es ist beabsichtigt, einen Referatsleiter mit der Vergütung B 3 außertariflich und drei Referenten mit der Vergütung BAT Ia neu einzustellen. Weitere Einstellungen im Zusammenhang mit dem Ministerwechsel sind nicht vorgesehen.

10. Wie viele der seit Oktober 1998 neu eingestellten Referatsleiter und Referenten sind inzwischen aus dem BMVBW in andere Institutionen beurlaubt worden und in welche?
11. Trifft es zu, dass Referatsleiter und Referenten des BMVBW in die Parteizentrale der SPD beurlaubt worden sind?

Wenn ja: wie viele, in welchen Besoldungs- bzw. Gehaltsgruppen und für welchen Zeitraum?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Es ist üblich und sinnvoll, Mitarbeiter oberster Bundesbehörden für eine Tätigkeit bei anderen Institutionen – z. B. zu Bundestagsfraktionen, Parteivorständen oder Stiftungen – für eine begrenzte Zeit zu beurlauben. So sind z. B. derzeit drei Mitarbeiter des BMVBW zu den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD beurlaubt. Seit Oktober 1998 sind ein Referent mit der Eingruppierung BAT Ia unbefristet und ein Referatsleiter der Besoldungsgruppe A 16 bis August 2001 für eine Tätigkeit beim SPD-Parteivorstand beurlaubt worden.

12. Hat der im September 1999 verabschiedete Bundesminister Franz Müntefering ein aus seiner Ministertätigkeit begründetes Übergangsgeld erhalten?

Wenn ja: in welcher Höhe und wie lange?

Der ehemalige Bundesminister Müntefering hat auf das ihm zustehende Übergangsgeld verzichtet.

13. Wird Franz Müntefering Pensionen erhalten, die in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Bundesminister stehen?

Wenn ja: in welcher Höhe, ab wann und über welchen Zeitraum?

Der ehemalige Bundesminister Müntefering hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis, da er der Bundesregierung weniger als zwei Jahre angehörte (§ 15 Abs. 1 Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971).

14. Erhält der im November 2000 verabschiedete Bundesminister Reinhard Klimmt ein aus seiner Ministertätigkeit begründetes Übergangsgeld?

Wenn ja: in welcher Höhe und wie lange?

Nach § 14 Bundesministergesetz haben Bundesminister nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf Übergangsgeld. Das gilt auch für den ehemaligen Bundesminister Klimmt für die Zeit von Dezember 2000 bis Februar 2002, und zwar für die ersten drei Monate in Höhe des Amtsgehalts und des Ortszuschlags, für die restlichen zwölf Monate in Höhe der Hälfte dieser Bezüge. Ob Ruhensvorschriften zu einer Kürzung führen, ist nicht bekannt.

15. Wird Reinhard Klimmt Pensionen erhalten, die in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Bundesminister stehen?

Wenn ja: in welcher Höhe, ab wann und über welchen Zeitraum?

Der ehemalige Bundesminister Klimmt hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis, da er der Bundesregierung weniger als zwei Jahre angehörte (§ 15 Abs. 1 Bundesministergesetz).

16. Hat der anlässlich des Ministerwechsels im September 1999 entlassene beamtete Staatssekretär aus seiner Funktion begründete Übergangsgelder erhalten?

Wenn ja: in welcher Höhe und wie lange?

Der auf eigenen Antrag im September 1999 aus dem Beamtenverhältnis entlassene beamtete Staatssekretär hat keinen Anspruch auf Übergangsgeld.

17. Hat der anlässlich des Ministerwechsels im September 1999 entlassene beamtete Staatssekretär aus seiner Funktion begründete Pensionen erhalten?

Wenn ja: in welcher Höhe, ab wann und über welchen Zeitraum?

Der auf eigenen Antrag im September 1999 aus dem Beamtenverhältnis entlassene beamtete Staatssekretär hat keine versorgungsrechtlichen Ansprüche.

18. Werden die anlässlich des Ministerwechsels im November 2000 entlassenen beamteten und Parlamentarischen Staatssekretäre aus ihren Funktionen begründete Übergangsgelder erhalten?

Wenn ja: in welcher Höhe wird jeder einzelne der früheren Staatssekretäre Übergangsgelder erhalten und wie lange?

Nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 in Verbindung mit dem Bundesministergesetz haben diese nach ihrem Ausscheiden aus ihren Funktionen Anspruch auf Übergangsgeld für die gleiche Anzahl von Monaten, für die sie Amtsbezüge erhalten haben. Aufgrund dieser Vorschriften hat der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär Scheffler dem Grunde nach für die Zeit von Dezember 2000 bis Januar 2003 Anspruch auf Übergangsgeld, und zwar für die ersten drei Monate in Höhe des Amtsgehalts und des Ortszuschlags, für die restlichen Monate in Höhe der Hälfte dieser Bezüge. Ab dem zweiten Monat ruht das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld neben der Abgeordnetenentschädigung.

Die ehemalige beamtete Staatssekretärin Ferner wurde in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Sie erhält kein Übergangsgeld.

19. Werden die anlässlich des Ministerwechsels im November 2000 entlassenen beamteten und Parlamentarischen Staatssekretäre aus ihren Funktionen begründete Pensionen erhalten?

Wenn ja: in welcher Höhe, ab wann und über welchen Zeitraum wird jeder einzelne der früheren Staatssekretäre Pensionen erhalten?

Nach den o. g. gesetzlichen Bestimmungen hat der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär Scheffler ab dem 60. Lebensjahr Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis. Da zu gegebener Zeit Anrechnungs- und Ruhensvorschriften zu berücksichtigen sind, können keine Angaben zur Höhe des Anspruchs gemacht werden.

Die ehemalige beamtete Staatssekretärin Ferner hat für die Dauer von fünf Jahren Anspruch auf Ruhegehalt in Höhe von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11, im Anschluss daran in Höhe von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Anrechnungs- und Ruhensvorschriften können zu einer Kürzung führen.

20. Wie hoch ist die Gesamtbetrag der Kosten, die durch die seit Oktober 1998 vollzogenen Wechsel in den Funktionen Minister, beamtete und Parlamentarische Staatssekretäre, Abteilungsleiter im BMVBW für die öffentliche Hand entstanden sind bzw. noch entstehen werden?

Angaben über den Gesamtbetrag der Kosten, die durch die seit Oktober 1998 vollzogenen Wechsel entstanden sind bzw. noch entstehen werden, sind gegenwärtig nicht möglich, insbesondere weil bei den dort genannten Personen laufende und/oder zukünftige Einkünfte aus anderen Beschäftigungen zu einer Anrechnung der Bezüge auf die Übergangsgelder und Pensionen führen.

